



Rechtsanwalt
Dr. iur. Hans G. Holly
Gartenweg 9
29342 Wienhausen

Berlin, 8. März 2023

Bescheinigung

Sehr geehrter Herr Dr. iur. Holly,

hiermit bescheinigen wir Ihnen, dass Sie die Lernerfolgskontrolle AE 4/2022 absolviert haben. Hierzu war folgende Publikation der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im DAV zu studieren:

AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 2022, Heft 4:

Spezialwissen kompakt: Die richterliche Festlegung der Abfindung – § 10 KSchG in der aktuellen anwaltlichen Praxis

Dr. Thomas Köllmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln
S. 220 - 227

Entscheidung Nr. 59:

Symptomlose Corona-Infektion – Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 EFZG
Arbeitsgericht Kiel v. 27.06.2022 - 5 Ca 229 f/22
S. 232 - 233

Entscheidung Nr. 62:

Formunwirksamkeit der Kündigung – unzulässige Namensabkürzung durch Paraphe
LAG Hamm v. 28.06.2022 - 17 Sa 1400/21
S. 235 - 236

Sie haben die Fortbildung erfolgreich abgeschlossen. Korrekt beantwortete Kontrollfragen: 87,50 %
Gemäß § 15 Abs. 4 FAO umfasste das Selbststudium 12 Seiten = **1,5 Zeitstunde(n)**.

Die Lernerfolgskontrolle wurde computerbasiert ausgewertet. Verantwortlich für die Erstellung der Fragen und Lösungen für die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Lentz, Hamburg. Verantwortlich für die Pflege und Funktionalität des Prüfungssystems ist Rechtsanwalt Mathis Gröndahl, Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Mathis Gröndahl, Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

Ich versichere, das Studium der Publikationen und die Beantwortung der Kontrollfragen selbständig und persönlich durchgeführt zu haben:

Unterschrift:

Dr. iur. Hans G. Holly